

Verteilung der richterlichen Geschäfte

bei dem

- Amtsgericht Marienberg

für das

- Geschäftsjahr 2026

— Stand: 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Teil.....	3
I. Bestimmung der Zuständigkeit	3
1. Allgemeine Reihenfolge der Eingänge	3
2. Einzelfirma	4
3. Unrichtige Bezeichnung einer Partei	4
4. Mehrere Verfahrensbeteiligte	4
5. Hauptintervention nach § 64 ZPO	4
6. Verbindung und Abtrennung von Verfahren	5
7. Obergerichtliche Zurückverweisung von Verfahren	5
8. Fehlerhafte Turnus-Verteilung.....	5
II. Vertretungsregelung	5
III. Weitere Vertretungsliste	6
IV. Zweifelsfälle	6
V. Güterichter	6
VI. Aufgaben der Justizverwaltung	7
B. Abteilungen.....	8
I. Zivilsachen, einschließlich WEG-Verfahren	8
1. Allgemeines	8
2. Richterliche Referate	10
II. Familiensachen, einschließlich Gewaltschutzverfahren	12
1. Allgemeines	12
2. Richterliche Referate	15
III. Straf-, Schöffens- und Bußgeldsachen sowie Erzwingungshaftverfahren	17
1. Allgemeines	17
2. Richterliche Referate	19
IV. Betreuungs- und Unterbringungssachen.....	23
1. Allgemeines	23
2. Richterliche Referate	23
V. Nachlasssachen.....	26
VI. Einzelzwangsvollstreckungssachen	26
VII. Grundbuchsachen.....	26
Anlage 1 zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan.....	27
Anlage 2 zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan.....	31

A. Allgemeiner Teil

I. Bestimmung der Zuständigkeit

1. Allgemeine Reihenfolge der Eingänge

Soweit Geschäfte alphabetisch nach Anfangsbuchstaben zu erfassen sind, ist maßgebend bei Verfahren

a) gegen natürliche Personen (einschließlich Einzelhandelskaufleute):

- der Anfangsbuchstabe des Nachnamens (Ä = Ae etc.)
- bei Doppelnamen der des ersten Namensbestandteils
- Pseudonyme, Phantasie- und Künstlernamen (deutsch- oder fremdsprachig), Artikel, Präpositionen und Bindewörter, Adelsbezeichnungen, Berufs- oder Ausbildungszusätze wie Dr., Prof., Dipl., Ing., Rat etc. bleiben außer Betracht

b) gegen Gebietskörperschaften:

- der Anfangsbuchstabe der geographischen Bezeichnung

c) gegen juristische Personen, Gesellschaften, Vereine, Anstalten, Stiftungen, Kirchengemeinden, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Genossenschaften:

- der Anfangsbuchstabe der vollständigen Bezeichnung

d) gegen Unbekannt als Antragsgegner oder Beteiligte:

- der Buchstabe U

Außer Betracht bleiben stets Artikel sowie allgemein gehaltene Zweckbestimmungen oder Angaben über die rechtliche Verfassung wie:

Aktiengesellschaft, Anstalt, Arbeitsgemeinschaft, Autohaus, Autoreparaturwerkstatt, Bank, Bankhaus, Baugenossenschaft, Baugesellschaft, Bauunternehmung,

Berufsgenossenschaft, Berufsverband, Bezirksverband, Bund, Bundesanstalt, Direktion, Einkaufsgeschäft, ELG, Fabrik, Firma, Gesellschaft, Genossenschaft, Genossenschaftsbank, Genossenschaftskasse, Gewerkschaft, GBG, Grundstücksgesellschaft, Haftung, Handelsgesellschaft, Handlung, Inkassobüro, Innung, Kaufhaus, Kirche, Kirchengemeinde, Kommanditgesellschaft, Konsumgenossenschaft, Konsumverein, Kooperation, Kraftfahrreparaturwerkstatt, LPG, BGH, Stift, Stiftung, Verband, Verlag, Verein, Vereinigung, Versicherungsgesellschaft, Versicherungsverein, Werk, Wirtschaftsgenossenschaft, Wohnbaugenossenschaft, Wohnungsbaugenossenschaft, Zeche, Zentrale, Zweckverband,

es sei denn, dass andere Namensbezeichnungen fehlen. Hierbei ist es ohne Bedeutung, ob bei Aktiengesellschaften, Genossenschaften oder Gesellschaften diese Worte ausgeschrieben oder in abgekürzter Form gebraucht werden.

2. Einzelfirma

Wenn zugleich mit der eingetragenen Einzelfirma auch deren Inhaber benannt ist oder wenn zugleich mit der Gesellschaftsfirma auch ihre Inhaber mit verklagt sind, ist nur der Firmenname maßgebend.

3. Unrichtige Bezeichnung einer Partei

Ist eine Partei bei Eingang der Sache offensichtlich unrichtig bezeichnet, so ist die richtige Bezeichnung maßgeblich, wenn sich diese bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung bzw. der Ansetzung eines Verhandlungstermins nach § 128 II ZPO ermitteln lässt.

4. Mehrere Verfahrensbeteiligte

Bei mehreren Beklagten, Antragsgegnern oder Beteiligten entscheidet – außer im Fall der obigen Nummer 2 – unabhängig von der Reihenfolge, der Name oder die Bezeichnung des Beklagten, Antragsgegners oder Beteiligten, dessen Anfangsbuchstabe den Namen oder der Bezeichnung der übrigen Beklagten, Antragsgegner oder Beteiligten im Alphabet vorgeht.

5. Hauptintervention nach § 64 ZPO

Für die Klage des Hauptinterventen nach § 64 ZPO ist der Richter zuständig, bei dem der Hauptprozess anhängig ist. Das gleiche gilt für die Entscheidung damit

zusammenhängender Beschwerden und Anträge sowie einstweiliger Verfügungen, dinglicher Arreste, PKH-Prüfungsverfahren und Beweissicherungsverfahren (selbständiger Beweisverfahren) im Verhältnis zum Hauptsacheverfahren und umgekehrt.

6. Verbindung und Abtrennung von Verfahren

Bei Verbindung von Verfahren wird immer zum ältesten Verfahren verbunden. Nach letzterem richtet sich dann die Zuständigkeit für das verbundene Verfahren.

Abgetrennte Verfahren verbleiben bei gleichbleibender sachlicher Zuständigkeit (ohne Anrechnung auf den Turnus) im Ursprungsreferat.

7. Obergerichtliche Zurückverweisung von Verfahren

Wird ein Verfahren obergerichtlich an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Marienberg zurückverwiesen, begründet dies die Zuständigkeit des Referats des jeweils 1. Vertreters.

8. Fehlerhafte Turnus-Verteilung

Bei einer fehlerhaften Turnus-Verteilung erfolgt nachträglich keine Berichtigung.

II. Vertretungsregelung

Ist ein Richter durch Urlaub, Krankheit, Lehrgangs- oder Fortbildungsteilnahme an der Ausübung seiner richterlichen Tätigkeit gehindert oder ausgeschlossen (insbesondere auf Grund erfolgreicher Ablehnung), so hat, soweit das Amtsgericht zur Entscheidung berufen ist, der jeweils bestimmte 1. Vertreter, nach diesem der bestimmte 2. Vertreter, das richterliche Dienstgeschäft zu erledigen.

Bei Verhinderung der nach dieser Geschäftsverteilung an sich berufenen Vertreter tritt an deren Stelle der dem 2. Vertreter gegenüber dienstjüngere Richter. Ist auch dieser verhindert, tritt an dessen Stelle der nächste dienstjüngere Richter gem. der in Ziffer III. geführten Liste. In Ermangelung eines Dienstjüngeren tritt an dessen Stelle der dem 2. Vertreter gegenüber dienstältere Richter. Wenn auch dieser verhindert ist, wird der

nächste dienstältere Richter zuständig, und so weiter. Auf den an letzter Stelle stehenden Richter folgt wieder der an erster Stelle stehende Richter.

Für die Bestimmung und Reihenfolge des Dienstalters ist die Dauer der Tätigkeit ab Ernennung zum Richter auf Probe, bei gleicher Dauer das Lebensalter, beginnend mit dem Lebensjüngeren bzw. Dienstjüngeren entscheidend. Auf Ziffer III. der Geschäftsverteilung wird Bezug genommen.

III. Weitere Vertretungsliste

Die für diese Geschäftsverteilung maßgebliche Reihenfolge der Nachnamen nach Dienstalter / Lebensalter zu Ziffer II wird – beginnend mit dem dienstjüngsten Richter – wie folgt festgestellt:

1. Fritzsch
2. Vos
3. Wittig
4. Lang
5. Bielawny
6. Kliemt
7. Hagedorn
8. Müller

IV. Zweifelsfälle

Bei Streitigkeiten oder Unklarheiten bezüglich der Auslegung und Anwendung dieses Geschäftsverteilungsplanes entscheidet das Präsidium.

V. Güterichter

Der Güterichter ist zuständig für bereits bei dem Amtsgericht Marienberg anhängige Verfahren gemäß § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG, wenn alle Beteiligten dem weiteren Güteversuch zugestimmt haben und der jeweils zuständige Richter das Verfahren zu diesem Zweck an den Güterichter abgibt.

Die Zuständigkeit endet, wenn der Güteversuch gescheitert ist. Dies ist der Fall, wenn mindestens eine Partei dem Gericht schriftlich oder zu Protokoll erklärt, dass der Güteversuch nicht mehr fortgesetzt werden soll, eine Partei dem Güteversuch, zu dem sie ordnungsgemäß geladen wurde, fernbleibt, nicht beide Parteien innerhalb der vom Güterichter gesetzten Frist erklären, dass die Güteverhandlung fortgesetzt werden soll oder der Güterichter das Verfahren für gescheitert erklärt.

In diesem Fall gibt der Güterichter das Verfahren wieder an den abgebenden oder ggf. nunmehr zuständigen Richter zurück.

Güterichter ist für zivilrechtliche Verfahren und Verfahren nach dem FamFG:

Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter der Direktorin Kliemt

Ein Vertreter wird nicht bestellt.

VI. Aufgaben der Justizverwaltung

Für Aufgaben der Justizverwaltung gemäß des Nichtrichterlichen Geschäftsverteilungsplans unter A. I. 1 und A. I. 2 werden freigestellt:

- Direktorin des Amtsgerichts Lang zu **0,50 AKA**
- Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter der Direktorin Kliemt zu **0,05 AKA**

B. Abteilungen

I. Zivilsachen, einschließlich WEG-Verfahren

1. Allgemeines

Die Verteilung der Geschäfte in Zivilsachen (einschl. WEG-Verfahren sowie Rechts- und Amtshilfeverfahren) erfolgt im Turnus der Eingänge. Zur Verteilung der Geschäfte werden Referate entsprechend der Zahl der zur Verfügung stehenden Richter gebildet. Die Zuweisung der Verfahren an die einzelnen Referate erfolgt in der Reihenfolge des Eingangstages im Turnus durch eine regelmäßig sich wiederholende Verteilung der Neueingänge nach einer vom Präsidium festgelegten Zahl (als Block- oder Einzelturmus). Die zuständige Serviceeinheit für Neueingänge verfährt bei der Eintragung der Neueingänge wie folgt:

a) Verteilung im Blockturnus: allgemeine Zivilsachen (einschließlich WEG-Verfahren)

An jedem Werktag werden die noch nicht registrierten Neueingänge des Vortages (einschließlich derjenigen vorausgegangener Samstage, Sonntage, arbeitsfreier Tage oder Feiertage), soweit sie nicht unter b) erfasst sind, in alphabetischer Reihenfolge nach den Beklagtennamen geordnet und registriert. Bei dem Durchlauf des Turnus, der auch über den Jahreswechsel fortläuft, erhalten dabei in folgender Reihenfolge:

- Referat 1: 5 Verfahren
- Referat 2: 5 Verfahren

b) Verteilung im Einzelturmus

Eilsachen

Eilsachen (Arreste, einstweilige Verfügungen, einstweilige Anordnungen) werden bei Eingang in der Reihenfolge des Eingangs in das Register eingetragen. Sie werden sofort unter Anrechnung auf den Turnus an die Referate wie folgt verteilt:

- Referat 1: 1 Verfahren
- Referat 2: 1 Verfahren

Für Eilsachen, die innerhalb eines Hauptsacheverfahrens oder zusammen mit bzw. neben einer Hauptsacheklage anhängig gemacht werden, richtet sich die Zuständigkeit nach der Hauptsache.

Beweissicherungsverfahren

Beweissicherungsverfahren, die nicht einem anhängigen Verfahren zugeordnet worden sind, werden wie folgt verteilt:

- Referat 1: 1 Verfahren
- Referat 2: 1 Verfahren

Rechts- und Amtshilfeverfahren

Rechts- und Amtshilfeverfahren in Zivilsachen werden wie folgt verteilt:

- Referat 1: 1 Verfahren
- Referat 2: 1 Verfahren

c) Gemeinsame Bestimmungen

Wird ein weggelegtes Verfahren (§ 10 AktO) aufgenommen oder fortgesetzt, so bleibt das bisherige Referat zuständig. Altverfahren, die keinem Referat zugeordnet werden können, fallen in den Blockturnus. Das gleiche gilt für Anträge auf Einleitung eines Verfahrens, wenn hierfür schon ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe anhängig oder schon erledigt ist.

Bei Verfahrenstrennung bleibt das abgetrennte Verfahren bei dem Referat anhängig, bei dem das Ursprungsverfahren anhängig ist oder war.

Bei Abgaben innerhalb des Gerichts ist das Verfahren für den Übernehmenden als Eingang zu zählen und im Blockturnus zu berücksichtigen.

2. Richterliche Referate

a) Richterin V o s

0,80 AKA

1. Vertreter: RinAG Hagedorn

2. Vertreter: RiAG Wittig

Referat 1

1. allgemeine Zivilsachen
2. Eilsachen in Zivilsachen (Arreste, einstweilige Verfügungen, einstweilige Anordnungen)
3. Beweissicherungsverfahren
4. Rechts- und Amtshilfeverfahren in Zivilsachen
5. alle bis einschließlich 31.12.2025 anhängigen, noch nicht erledigten Zivilsachen mit dem Aktenzeichenvorsatz 3

b) Richterin am Amtsgericht H a g e d o r n

0,70 AKA

1. Vertreter: Rin Vos

2. Vertreter: RiAG Wittig

Referat 2

1. allgemeine Zivilsachen
2. Eilsachen in Zivilsachen (Arreste, einstweilige Verfügungen, einstweilige Anordnungen)
3. Beweissicherungsverfahren
4. Rechts- und Amtshilfeverfahren in Zivilsachen
5. sämtliche sonstige, nicht gesondert erfasste Zivilsachen
6. alle bis einschließlich 31.12.2025 anhängigen, noch nicht erledigten Zivilsachen mit dem Aktenzeichenvorsatz 4

c) **Direktorin des Amtsgerichts L a n g**

0,00 AKA

1. Vertreter: RiAG Wittig

2. Vertreter: RinAG Bielawny

Referat 3

Richterliche Entscheidungen nach dem Beratungshilfegesetz

d) **Direktorin des Amtsgerichts L a n g**

0,00 AKA

1. Vertreter: RiAG Wittig

2. Vertreter: RinAG Bielawny

Entscheidungen über Ablehnungsanträge in Zivilsachen

II. Familiensachen, einschließlich Gewaltschutzverfahren

1. Allgemeines

Die Verteilung der Geschäfte in Familien- und Adoptionssachen erfolgt im Turnus der Eingänge. Zur Verteilung der Geschäfte werden Referate entsprechend der Zahl der zur Verfügung stehenden Richter gebildet. Die Zuweisung der Verfahren an die einzelnen Referate erfolgt in der Reihenfolge des Eingangstages im Turnus durch eine regelmäßig sich wiederholende Verteilung der Neueingänge nach einer vom Präsidium festgelegten Zahl (als Block- oder Einzeltturnus).

Die zuständige Serviceeinheit für Neueingänge verfährt bei der Eintragung der Neueingänge wie folgt:

a) Verteilung im Blockturnus: allgemeine Familiensachen

An jedem Werktag werden die noch nicht registrierten Neueingänge und Anträge auf Wiederaufnahme ausgesetzter Versorgungsausgleichsverfahren des Vortages (einschließlich derjenigen vorausgegangener Samstage, Sonntage, arbeitsfreier Tage oder Feiertage), soweit sie nicht unter b) oder c) erfasst sind, in alphabetischer Reihenfolge nach den Antragsgegnern/Betroffenen gemäß Aktenordnung geordnet, registriert und im Blockturnus verteilt.

Soweit Geschwister mit unterschiedlichen Nachnamen betroffen sind, richtet sich die Sortierung nach dem Namen des jüngsten Kindes. Bei einem Durchlauf des Turnus, der auch über den Jahreswechsel fortläuft, erhalten dabei in folgender Reihenfolge:

- Referat 1: 5 Verfahren
- Referat 2: 5 Verfahren

Einstweilige Anordnungen und Arrestverfahren sind zur Eintragung anderen Verfahren vorzuziehen. Sie werden unverzüglich nach ihrem Eingang, ggf. bei gleichzeitigem Eingang sortiert wie unter b) aa), für das in der Verteilung nächstfolgende freie Referat registriert.

b) Vorrangige Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs

Vorrangig vor der Verteilung nach a) ergibt sich die Zuständigkeit nach folgenden Regeln:

aa)

Steht ein Neuzugang im Sachzusammenhang mit einer früher eingegangenen Sache, ist das Referat zuständig, in dem die früher eingegangene Sache anhängig ist. Darunter fallen Verfahren betreffend denselben Personenkreis gem. § 23b Abs. 2 Satz 2 GVG. Derselbe Personenkreis ist auch gegeben, wenn Ansprüche gem. § 266 FamFG geltend gemacht werden und nur ein Beteiligter identisch ist.

bb)

Ein Sachzusammenhang besteht unabhängig von der Anhängigkeit des früheren Verfahrens zwischen

- Verfahrenskostenhilfe- und Hauptsacheverfahren,
- einstweiligen Anordnungen oder Arrest- und Hauptsacheverfahren,
- selbständigen Beweisverfahren und Hauptsacheverfahren,
- Sorge- oder Umgangsverfahren und anschließendem Verfahren gem. §§ 165, 166 FamFG oder Vollstreckungsverfahren gem. § 88 FamFG,
- Sorge-, Umgangs- oder Unterbringungsverfahren betreffend dasselbe Kind oder Geschwisterkinder, wenn das frühere Verfahren nicht bereits seit mehr als 12 Monaten erledigt ist,
- Wiederaufnahme oder Fortführung eines wegen Nichtbetriebs, Ruhens oder Aussetzung weggelegten Verfahrens.

Kein Sachzusammenhang besteht insoweit zwischen abgeschlossenen Hauptsache- oder Folgesachenverfahren und auf richterliche Verfügung vorzulegende oder auf Antrag wiederaufzunehmende gem. § 2 VAÜG und § 50 VersAusglG ausgesetzte Versorgungsausgleichssachen.

cc)

Zuteilungen nach aa) und bb) erfolgen unter Anrechnung auf den Turnus, mit Ausnahme abgetrennter Scheidungsfolgesachen.

c) Verteilung im Einzeltturnus

FH-Verfahren und Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz werden in zwei gesonderten Turnuskreisen wie folgt verteilt:

FH-Verfahren

- Referat 1: 1 Verfahren
- Referat 2: 1 Verfahren

Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz

- Referat 1: 1 Verfahren
- Referat 2: 1 Verfahren

Rechts- und Amtshilfeverfahren

Rechts- und Amtshilfeverfahren in Familiensachen werden wie folgt verteilt:

- Referat 1: 1 Verfahren
- Referat 2: 1 Verfahren

d) Aufnahme ausgesetzter Versorgungsausgleichsverfahren

Aufgenommene Familiensachen, in welchen nur noch die Entscheidung über den Versorgungsausgleich aussteht und die deswegen ausgesetzt wurden und in welchen nachträglich kein anderer Antrag gem. § 111 Nr. 1 – 5, 8 – 11 FamFG gestellt wird, werden im Turnus wie folgt zugewiesen:

- Referat 1: 1 Verfahren
 - Referat 2: 1 Verfahren
2. Richterliche Referate
- a) Richterin am Amtsgericht Bielawny
1,00 AKA
1. Vertreter: RiAG Wittig
2. Vertreter: RinAG Hagedorn
- Referat 1**
1. allgemeine Familiensachen
 2. Familiensachen (FH-Verfahren)
 3. Verfahren nach dem Gewaltenschutzgesetz
 4. Rechts- und Amtshilfeverfahren in Familiensachen
 5. aufgenommene Versorgungsausgleichsverfahren
 6. Überprüfungsverfahren gemäß §166 FamFG aus den ehemaligen Familienreferaten 3F und 4F
 7. sämtliche sonstige, nicht gesondert erfassten Familiensachen
 8. alle bis einschließlich 31.12.2025 anhängigen, noch nicht erledigten Familiensachen mit dem Aktenzeichenvorsatz 1
- b) Richter am Amtsgericht Wittig
1,00 AKA
1. Vertreter: RinAG Bielawny
2. Vertreter: DirinAG Lang

Referat 2

1. allgemeine Familiensachen sowie Rechts- und Amtshilfeverfahren
2. Familiensachen (FH-Verfahren)
3. Verfahren nach dem Gewaltenschutzgesetz

4. Rechts- und Amtshilfeverfahren in Familiensachen
5. aufgenommene Versorgungsausgleichsverfahren
6. alle bis einschließlich 31.12.2025 anhängigen, noch nicht erledigten Familiensachen mit dem Aktenzeichenvorsatz 2

c) **Richterin V o s**

0,00 AKA

1. Vertreter: RinAG Hagedorn

2. Vertreter: RiAG Müller

Entscheidungen über Ablehnungsanträge in Familienverfahren

III. Straf-, Schöffens- und Bußgeldsachen sowie Erzwingungshaftverfahren

1. Allgemeines

a) Verteilung im Blockturnus: allgemeine Strafrichtersachen

Allgemeine Strafrichtersachen sind Strafsachen, für die der Strafrichter zuständig ist, Privatklagesachen und objektive Verfahren nach § 435 StPO einschließlich der jeweiligen Bewährungsüberwachung und Strafvollstreckung oder sonstiger damit verbundener richterlichen Aufgaben.

Die Verteilung von Strafsachen gegen Erwachsene, für die der Strafrichter zuständig ist, erfolgt im Turnus der Eingänge. Zur Verteilung der Geschäfte werden Referate entsprechend der Zahl der zur Verfügung stehenden Richter gebildet. Die Zuweisung der Verfahren an die einzelnen Referate erfolgt in der Reihenfolge des Eingangstages im Turnus durch eine regelmäßig sich wiederholende Verteilung der Neueingänge nach einer vom Präsidium festgelegten Zahl (Blockturnus).

Die zuständige Serviceeinheit für Neueingänge verfährt bei der Eintragung der Neueingänge wie folgt:

An jedem Werktag werden die noch nicht registrierten Neueingänge des Vortages (einschließlich derjenigen vorausgegangener Samstage, Sonntage, arbeitsfreier Tage oder Feiertage), in alphabetischer Reihenfolge nach dem Nachnamen des Angeschuldigten geordnet, registriert und im Blockturnus verteilt. Dabei ist bei Hybridakten auf den Eingang des elektronischen Dokuments abzustellen.

Bei mehreren Angeschuldigten ist der Nachname des jüngsten Angeschuldigten maßgeblich. Bei einem Durchlauf des Turnus, der auch über den Jahreswechsel fortläuft, erhalten dabei in folgender Reihenfolge:

- Referat 1: 8 Verfahren
- Referat 2: 2 Verfahren

Ist bei Eingang eines Strafrichterverfahrens bereits ein Verfahren gegen den Angeklagten am Amtsgericht Marienberg anhängig, erfolgt die Zuordnung unter Anrechnung auf den Turnus in diesem Referat. Als anhängig gilt eine Strafsache für die Zeit vom Verfahrenseingang bis zum Abschluss des Hauptverfahrens in erster Instanz.

Bei Abgaben innerhalb des Gerichts ist das Verfahren für den Übernehmenden als Eingang zu zählen und im Blockturnus zu berücksichtigen.

b) Verteilung im Einzelturnus

von anderen Gerichten zur Überwachung der Strafaussetzung zur Bewährung abgegebene Verfahren

Verfahren, für die der Strafrichter zuständig ist und die von anderen Gerichten zur Überwachung der Strafaussetzung zur Bewährung und damit verbundenen Entscheidungen abgegeben werden, werden fortlaufend wie folgt zugewiesen:

- Referat 1: 1 Verfahren
- Referat 2: 1 Verfahren

Rechts- und Amtshilfeverfahren

Rechts- und Amtshilfeverfahren in Strafsachen werden wie folgt verteilt:

- Referat 1: 1 Verfahren
- Referat 2: 1 Verfahren

Im Übrigen sind die jeweiligen Sonderreferate für Strafsachen insoweit zuständig.

Verfahren wegen des Vorwurfs von Aussagedelikten, die bei dem Amtsgericht Marienberg im Ursprungsverfahren bearbeitet wurden, sind vom 1. Vertreter des erkennenden Richters im Ursprungsverfahren unter Anrechnung auf den Turnus zu führen.

c) Erneute Anklageerhebung

Nimmt die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage oder den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls zurück und erhebt wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO erneut Klage, bleibt das bereits zuvor mit der Sache befasste Referat ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.

2. Richterliche Referate

a) Richter F r i t z s c h

1,00 AKA

1. Vertreter: RiAG Müller

2. Vertreter: RiAG (stdV) Kliemt

Referat 1

1. allgemeine Strafrichtersachen
2. Rechts- und Amtshilfeverfahren in Strafsachen
3. von anderen Gerichten zur Überwachung der Strafaussetzung zur Bewährung abgegebene Verfahren
4. Ermittlungsrichter in Strafsachen betreffend Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende
5. Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene für die Endziffern 0 bis 4
6. alle bis einschließlich 31.12.2025 anhängigen, noch nicht erledigten Strafrichtersachen mit dem Aktenzeichenvorsatz 5 und Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene

b) Richter am Amtsgericht M ü l l e r

1,00 AKA

1. Vertreter: RiAG (stdV) Kliemt

2. Vertreter: RinAG Bielawny

Referat 2

1. Vorsitzender des Schöffengerichts und Bewährungsüberwachung in Schöffengerichtsverfahren sowie richterliche Aufgaben in Schöffenangelegenheiten einschließlich der Wahl von Schöffen (§§ 38 – 44 GVG, §§ 45 ff GVG)
2. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts einschließlich Strafvollstreckung und Bewährungsüberwachung in ursprünglichen Jugendschöffengerichtsverfahren und Jugendkammersachen sowie richterliche Aufgaben in Jugendschöffenangelegenheiten einschließlich der Wahl von Jugendschöffen (§§ 38 – 44 GVG, §§ 45 ff GVG, § 35 JGG)
3. Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Rechts- und Amtshilfe in Jugendstrafsachen und einschließlich Strafvollstreckung und Entscheidung nach §§ 47 JGG, 153 a StPO außerhalb eines anhängigen Verfahrens, soweit nicht die Zuständigkeit des Schöffen- oder Jugendschöffengerichts gegeben ist, einschließlich der jeweiligen Bewährungsüberwachung und Strafvollstreckung oder sonstiger damit verbundener richterlichen Aufgaben
4. allgemeine Strafrichtersachen
5. Rechts- und Amtshilfeverfahren in Strafsachen
6. von anderen Gerichten zur Überwachung der Strafaussetzung zur Bewährung abgegebene Verfahren
7. Anträge auf beschleunigte Verfahren gegen Heranwachsende und Erwachsene gemäß §§ 417 ff StPO
8. sämtliche sonstige, nicht gesondert erfasste Verfahren und richterlichen Aufgaben in Strafsachen
9. Erzwingungshaftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
10. alle bis einschließlich 31.12.2025 anhängigen, noch nicht erledigten Strafsachen mit den Aktenzeichenvorsätzen 8 und 9

c) **Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter der Direktorin K I e m t**
0,35 AKA

1. Vertreter: Ri Fritzs
2. Vertreter: RiAG Müller

Referat 3

1. Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Rechts- und Amtshilfe
2. Entscheidungen über Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 OwiG
3. alle bis einschließlich 31.12.2025 anhängigen, noch nicht erledigten Ordnungswidrigkeitenverfahren mit dem Aktenzeichenvorsatz 8

d) **Richterin V o s**
0,10 AKA

1. Vertreter: Ri Fritzs
2. Vertreter: DirinAG Lang

Referat 4

Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene für die Endziffern 5 bis 9

e) **Richterin am Amtsgericht H a g e d o r n**
0,00 AKA

1. Vertreter: Rin Vos
2. Vertreter: RiAG Wittig

Entscheidungen über Ablehnungsanträge in Straf- und Bußgeldsachen

f) **Direktorin des Amtsgerichts L a n g**
0,00 AKA

1. Vertreter: Rin Vos
2. Vertreter: Ri Fritzsch

Referat 5

Entscheidungen über Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 OWiG (drei anhängige Verfahren mit Eingang bis 31.12.2022 aus einem ehemaligen Referat)

IV. Betreuungs- und Unterbringungssachen

1. Allgemeines

Betreuungs- und Unterbringungssachen im Sinne der folgenden Regelungen sind neu anzulegende und anhängige Betreuungsverfahren, einschließlich Eilverfahren und Entscheidungen über Unterbringungen sowie unterbringungsähnliche Maßnahmen für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Die Verteilung der Geschäfte in Betreuungssachen erfolgt nach Aufteilung in örtliche Sachgebiete gem. Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan. Maßgeblich – auch für Eilverfahren und Verfahren der Rechts- und Amtshilfe – ist der regelmäßige Wohnort der Betroffenen. Für das Erzgebirgsklinikum Haus Annaberg und Haus Zschopau gilt eine Sonderregelung gemäß Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan.

Zur Verteilung der Geschäfte werden Referate entsprechend der Zahl der zur Verfügung stehenden Richter gebildet. Die Zuständigkeit des Referats besteht für alle im zugewiesenen Sachgebiet anhängigen Verfahren ungeachtet früherer Zuständigkeiten des Amtsgerichts Marienberg und des ehemaligen Amtsgerichts Annaberg.

2. Richterliche Referate

a) Richterin am Amtsgericht H a g e d o r n

0,20 AKA

1. Vertreter: RiAG (stdV) Kliemt

2. Vertreter: RiAG Wittig

Referat 1

Betreuungs- und Unterbringungssachen für Gemeinden nach Sachgebiet 1000
gem. Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan

b) **Direktorin des Amtsgerichts L a n g**

0,50 AKA

1. Vertreter: RinAG Hagedorn

2. Vertreter: RiAG (stdV) Kliemt

Referat 2

1. Betreuungs- und Unterbringungssachen für Gemeinden nach Sachgebiet 2000
gem. Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan
2. Entscheidungen nach dem Sächsischen Polizeibehördengesetz (SächsPBG),
dem Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz (SächsPVDG) und dem
Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz (SächsSchiedsGütStG)

c) **Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter der Direktorin K l i e m t**

0,60 AKA

1. Vertreter: Dirin Lang

2. Vertreter: RinAG Bielawny

Referat 3

1. Betreuungs- und Unterbringungssachen für Gemeinden nach Sachgebiet 3000
gem. Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan
2. sämtliche sonstige, nicht gesondert erfasste Betreuungs- und
Unterbringungssachen

d) **N.N.**

1. Vertreter: gemäß Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan unter
dem Sachgebiet 4000

2. Vertreter: gemäß Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan unter
dem Sachgebiet 4000

Referat 4

Betreuungs- und Unterbringungssachen für Gemeinden nach Sachgebiet 4000
gem. Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan

e) **Richter am Amtsgericht Müllner**

0,00 AKA

1. Vertreter: RiAG Fritzsch

2. Vertreter: Rin Vos

Entscheidungen über Ablehnungsanträge in Betreuungs- und
Unterbringungsverfahren

V. Nachlasssachen

Richterin am Amtsgericht H a g e d o r n

0,10 AKA

1. Vertreter: Rin Vos

2. Vertreter: RiAG Wittig

Richterliche Entscheidungen in Nachlass- und Teilungssachen

VI. Einzelzwangsvollstreckungssachen

Richterin V o s

0,10 AKA

1. Vertreter: RinAG Hagedorn

2. Vertreter: RiAG (stdV) Kliemt

Richterliche Geschäfte in Einzelzwangsvollstreckungssachen

VII. Grundbuchsachen

Direktorin des Amtsgerichts L a n g

0,00 AKA

1. Vertreter: Rin Vos

2. Vertreter: Ri Fritzs

Richterliche Entscheidungen in Grundbuchsachen einschließlich
Erbbaurechtsverfahren

Anlage 1 zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan

Sachgebiet 1000 (RinAG Hagedorn)

Grünhainichen mit Ortsteilen
Borstendorf
Waldkirchen

Pockau/Lengefeld mit Ortsteilen
Forchheim
Görsdorf
Lippersdorf
Reifland
Wernsdorf
Wünschendorf

Sachgebiet 2000 (DirinAG Lang)

Stadt Annaberg mit Ortsteilen
Cunersdorf
Frohnau
Geyersdorf
Kleinräckerswalde

Erzgebirgsklinikum Haus Annaberg
(Eilentscheidungen unabhängig vom Wohnort des Betroffenen,
sofern noch kein Verfahren anhängig ist)

Oberwiesenthal mit Ortsteilen
Hammerunterwiesenthal
Unterwiesenthal

Sachgebiet 3000 (RiAG (stdV) Kliemt)

Marienberg mit Ortsteilen
Ansprung
Kühnhaide
Lauta
Lauterbach
Niederlauterstein
Pobershau
Reitzenhain
Rittersberg
Rübenau
Satzung

Sorgau Zöblitz
Zschopau mit Ortsteil Krumhermersdorf Wilischthal
Erzgebirgsklinikum Haus Zschopau (Eilentscheidungen unabhängig vom Wohnort des Betroffenen, sofern noch kein Verfahren anhängig ist)
Großolbersdorf mit Ortsteilen Hohndorf Hopfgarten
Drebach mit Ortsteilen Grießbach Scharfenstein Venusberg
Amtsberg mit Ortsteilen Dittersdorf Schlößchen Weißbach
Gornau mit Ortsteilen Dittmannsdorf Witzschdorf
Börnichen
Gelenau

Sachgebiet 4000 (N.N.)

Ort	1. Vertreter	2. Vertreter
Olbernhau mit Ortsteilen Blumenau Dittmannsdorf Dörnthal Grünthal Hallbach Haselbach Hutha Pfaffroda Reukersdorf Rothenthal Schönfeld	RinAG Bielawny mit den Anfangsbuchstaben A bis K RiAG Wittig mit den Anfangsbuchstaben L bis Z	RiAG Wittig RinAG Bielawny

Seiffen	RinAG Bielawny	RiAG Wittig
Heidersdorf	RinAG Bielawny	RiAG Wittig
Deutschneudorf mit Ortsteilen Deutscheinsiedel Deutschkatharinenberg	RinAG Bielawny	RiAG Wittig
Ehrenfriedersdorf	RiAG (stdV) Kliemt	DirinAG Lang
Thum mit Ortsteilen Herold Jahnsbach	RiAG (stdV) Kliemt	DirinAG Lang
Geyer	RiAG (stdV) Kliemt	DirinAG Lang
Elterlein mit Ortsteilen Hermannsdorf Schwarzbach	RiAG (stdV) Kliemt	DirinAG Lang
Tannenberg mit Ortsteil Siebenhöfen	RiAG (stdV) Kliemt	DirinAG Lang
Wolkenstein mit Ortsteilen Falkenbach Gehringswalde Hilmersdorf Schönbrunn Warmbad	RiAG (stdV) Kliemt	DirinAG Lang
Großrückerswalde mit Ortsteilen Boden Huth Mauersberg Niederschmiedeberg Schindelbach Streckewalde Wolfsberg	DirinAG Lang	RinAG Hagedorn
Mildenau mit Ortsteilen Arnsfeld Mittelschmiedeberg Oberschaar Plattenthal	DirinAG Lang	RinAG Hagedorn
Königswalde mit Ortsteil Brettmühle	DirinAG Lang	RinAG Hagedorn
Jöhstadt mit Ortsteilen Grumbach	DirinAG Lang	RinAG Hagedorn

Oberschmiedeberg Schmalzgrube Steinbach		
Thermalbad Wiesenbad mit Ortsteilen Neundorf Schönfeld Wiesa	DirinAG Lang	RinAG Hagedorn
Crottendorf mit Ortsteil Walthersdorf	DirinAG Lang	RinAG Hagedorn
Schlettau mit Ortsteil Dörfel	DirinAG Lang	RinAG Hagedorn
Scheibenberg mit Ortsteil Oberscheibe	DirinAG Lang	RinAG Hagedorn
Sehmatal mit Ortsteilen Cranzahl Kretzscham-Rothensehma Neudorf Sehma	DirinAG Lang	RinAG Hagedorn
Bärenstein mit Ortsteilen Kühberg Niederschlag Stahlberg	DirinAG Lang	RinAG Hagedorn

Anlage 2 zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan**Einteilung der Sitzungssäle**

Sitzungssaal	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
A 1.02	Schwenke	SD	Uhlig Lang	Schneider	Haustein
A 1.03	Hagedorn	Vos	Hagedorn	Vos	Landgraf
A 2.02	Müller	Fritzs	Kliemt	Müller	Müller
A 2.03	Haustein	Kliemt	Landgraf	Fritzs	Fritzs Lang
A 3.03	Bielawny	Wittig	Bielawny	Wittig	RPfl
B 1.15	Uhlig	Dietze	Raue	Pach	Raue

Zur Vermeidung von Überschneidungen sind Termine über forumSTAR einzutragen.
Der Tausch von Sitzungssälen/Anhörungszimmern ist intern abzusprechen.

Der richterliche Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Marienberg tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Marienberg, 16. Dezember 2025

.....
Lang
Direktorin des Amtsgerichts